

Merkblatt

Häusliche Abwasserentsorgung für schwach frequentierte Objekte ohne Anschlussverpflichtung

Die Abwasserentsorgung von baulichen Anlagen im Bundesland Salzburg ist grundsätzlich in § 16 Salzburger Bautechnikgesetz (2015) geregelt. Der Stand der Technik einer Abwasserentsorgung in zusammenhängenden Siedlungsgebieten ist die Ableitung der häuslichen Abwässer über den öffentlichen Kanal in eine zentrale Kläranlage. Dafür sieht das BauTG eine Anschlussverpflichtung vor, wobei nach § 47 Abs. 1 BauTG - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung gemäß § 16 BauTG von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) auf Antrag erteilt werden können.

Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte einer dezentralen Abwasserentsorgung

Besteht keine Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal, dann ist der wasserwirtschaftliche Stand der Technik einer dezentralen Abwasserentsorgung grundsätzlich die Errichtung einer Kleinkläranlage gem. § 3 AAEV (Entfernung der Kohlenstoffverbindungen und Nitrifikation) im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsregimes (siehe Punkt 1).

Für schwach frequentierte Objekte mit einem häuslichen Abwasserfall von nachweislich **max. 30 m³/Jahr** können - abweichend von diesem Grundsatz - Anpassungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels dichter Senkgrube erfolgen (siehe Punkt 2).

Hinweis: Bei einem häuslichen Abwasseranfall von mehr als 30 m³/Jahr ist in dezentralen Lagen jedenfalls die Errichtung einer wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Kleinkläranlage vorzusehen (siehe Leitfaden https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/planungsbehef_kleinklaeranlagen.pdf).

1 Kleinkläranlagen:

Wenn der Wasserverbrauch eines Wochenendhauses bei **max. 30 m³/Jahr** liegt, kann aus Sicht des Gewässerschutzes ein erleichteter Betrieb der Kleinkläranlage in Aussicht gestellt werden. Unter erleichtertem Betrieb ist der Kohlenstoffabbau mit höheren Grenzwerten von 150 mg/l (statt 90 mg/l) für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSBges.) und 50 mg/l (statt 25 mg/l) für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) zu verstehen. Eine Nitrifikation ist nicht erforderlich. Voraussetzung dafür ist der Nachweis des Wasserverbrauchs von max. 30 m³ pro Jahr durch eine Wasseruhr. Trotzdem ist jedoch zu empfehlen, eine Anlage die dem Stand der Technik entspricht zu errichten (Kohlenstoffabbau und Nitrifikation). Dadurch ist im Fall einer vollen Nutzung des Gebäudes (**Wasserverbrauch > 30 m³/Jahr**) keine weitere Anpassung mehr notwendig. Als optimale Lösung wird - bei entsprechender Flächenverfügbarkeit - ein bepflanzter Bodenfilter empfohlen, der auch bei längerer Abwesenheit (kein Abwasseranfall) als robustes und zuverlässiges Reinigungssystem etabliert ist.

2 Dichte Senkgrube:

Für jene Objekte, für die keine Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal besteht und kaum häusliches Abwasser anfällt (**max. 30 m³/Jahr**), ist eine dichte Senkgrube aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine geeignete dezentrale Abwasserentsorgung, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- der maximale häusliche Abwasseranfall aus dem Objekt ist nicht höher als 30 m³/Jahr
- der Wasserverbrauch kann in geeigneter Form (z.B. Wasseruhr) dokumentiert werden (und ist in weiterer Folge jährlich aufzuzeichnen)
- die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung des Senkgrubeninhaltes hat (Rechnung der Entsorgung) über eine regionale Kläranlage zu erfolgen
- die Senkgrube muss mit einem KFZ zur Entsorgung der Abwässer erreichbar sein
- die Senkgrube hat der ÖNORM B 2501 zu entsprechen
- den Organen der Gewässeraufsicht ist zu Kontrollzwecken der Zutritt zur Senkgrube zu gewähren
- folgende Daten sind dem Wasserbuch (wasserbuch@salzburg.gv.at) zu übermitteln:
 - Name des/der Betreiber
 - Wohnsitzadresse und Adresse des Objektes
 - Lage der Senkgrube (Koordinaten)
 - Größe der dichten Senkgrube

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde und dem Bauamt der Standortgemeinde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Hinweise aus baurechtlicher Sicht zur dichten Senkgrube:

- Die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ist gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 BauTG zulässig, wenn aus technischen Gründen übermäßige Aufwendungen notwendig wären, die einem Grundeigentümer nicht zugemutet werden können.
- Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte sind nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Z 1 BauTG.
- Nach § 16 Abs. 4 BauTG sind Senkgruben im Fall einer Ausnahmegewilligung gemäß § 47 BauTG zur Sammlung häuslicher Abwässer zulässig.
- Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 47 Abs. 4 BauTG, wonach die Baubehörde das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen alle 5 Jahre von amtswegen zu überprüfen hat.

Tel.: +43 662 8042-4341 (Sekretariat Gewässerschutz)

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Wasser (Wasserrecht, wasserwirtschaftliche Planung, Gewässerschutz)